

TSV Steden-Hellingst e.V.



Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr:

Der im Jahre 1948 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Steden-Hellingst e.V.“. Er hat seinen Sitz in Holste und ist in das Vereinsregister unter der Nr. 160188 eingetragen. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck:

- a) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 1) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
 - 2) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - 3) die Teilnahme an sportsspezifischen Vereinsveranstaltungen
 - 4) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen
 - 5) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und – maßnahmen
 - 6) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern, Schiedsrichtern und Helfern
 - 7) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften

§ 3 Gemeinnützigkeit:

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft:

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Gesamtvorstand.
- b) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen (Ausnahme: Beitragsübernahme durch staatliche Unterstützung).
- c) Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
- d) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft:

- a) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein;
 - durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - durch Tod;
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- b) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstands. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.06.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat erklärt werden.
- c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- d) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes schadet.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

- e) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 6 Pflichten der Mitglieder:

- a) pünktliche Bezahlung der Vereinsbeiträge.
- b) Beachtung und Einhaltung der Satzungsbestimmungen und Versammlungsbeschlüsse sowie aller Maßnahmen zur Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins.

§ 7 Rechte der Mitglieder:

- a) Anteil an allen durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins.
- b) Teilnahme am Vereinsvermögen nach Maßgabe dieser Satzung und des allgemeinen Vereinsrechtes. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

§ 8 Beiträge:

- a) Die Beiträge und deren Höhe richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden durch die Vereinsversammlung festgelegt. Gleiches gilt für die Aufnahmegebühr. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- b) Die Beiträge sind am 1. März (für das erste Halbjahr) und 1. September (für das 2. Halbjahr) des Geschäftsjahres fällig. Maßgeblich für die pünktliche Beitragszahlung ist der rechtzeitige Eingang auf dem Vereinskonto. Jedes Mitglied, das bis zu diesem Stichtag nicht bezahlt hat, befindet sich im Verzug. Bei Erteilung eines Bankeinzugsmandates, ist der Beitrag mit Einzug fällig und gilt mit Einlösung als pünktlich bezahlt. Bei Nichteinlösung befindet sich das Mitglied in Verzug. Änderungen der Kontoverbindung sind dem Vorstand umgehend mitzuteilen.
- c) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Bankeinzugsverfahren erlassen.

§ 9 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

- der geschäftsführende Vorstand;
- der Gesamtvorstand;
- die Mitgliederversammlung;

§ 10 Geschäftsführender Vorstand:

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart und Schriftführer
- d) dem Jugendwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

§ 11 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- der Damenleiterin

- a) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - 2) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - 3) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - 4) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
 - 5) Ausschluss von Mitgliedern.
- b) Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind folgende:
 - 1) 1. Vorsitzender:
 - Leitung des Gesamtvereins, der Sitzungen und Versammlungen;
 - Überwachung der Vereinsfunktionäre;
 - Vertretung des Vereins in allen Angelegenheiten.
 - 2) 2. Vorsitzender:
 - Leitung des Spielbetriebes und Betreuung der Herrenmannschaften;
 - 3) Kassenwart und Schriftführer:
 - Ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher, Einnahme der Beiträge und sonstige Zuwendungen; Begleichung der genehmigten Ausgaben und Rechnungen; Führung der Protokolle bei Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen; Führung der Statistiken und des Schriftverkehrs, wenn nicht von einzelnen Vorstandsmitgliedern direkt Erledigung erfolgt.
 - 4) Jugendwart:
 - Betreuung und Leitung der Jugend- und Kinderabteilung des Vereins.
 - 5) Damenleiterin:
 - Betreuung und Leitung der angebotenen Damensparten. Die Damenleiterin wird von der stellvertretenden Damenleiterin in Ihren Aufgaben unterstützt und vertreten, welche nicht dem Gesamtvorstand angehört.

Die Wahl des Gesamtvorstands erfolgt für 2 Jahre, wobei in einem Jahr der 1. Vorsitzende und der Jugendwart sowie im darauffolgenden Jahr der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und Schriftführer und die Damenleiterin turnusmäßig abwechselnd einzeln zu wählen sind. Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig, wählbar sind alle Mitglieder über 18 Jahre.

Neuwahlen während eines Jahres werden nur vorgenommen, wenn der bisherige Gesamtvorstand das Vertrauen der Mitglieder nicht mehr besitzt. (§ 27 BGB). Bei Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtsperiode kann sich der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch einstimmigen Gesamtvorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen. Dieses Ersatzmitglied erhält alle Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Gesamtvorstandsmitglieds.

Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von jedem Gesamtvorstandsmitglied mit Einberufungsfrist von 3 Tagen formlos einberufen werden können. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrzahl der Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Ein Gesamtvorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Gesamtvorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

§ 12 Vereinsversammlung:

Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres findet eine Hauptversammlung statt. Diese wird vom Gesamtvorstand einberufen. Die Einladung zur Versammlung hat spätestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Die Hauptversammlung beschäftigt sich insbesondere mit

- a) der Entgegennahme des Jahresberichts und der Entlastung des Vorstands,
- b) den Neuwahlen,
- c) den Satzungsänderungen,
- d) der Festsetzung der Beiträge und der Aufnahmegebühr,
- e) der Beschlussfassung über Auflösung des Vereins und
- f) der Erledigung wichtiger Vereinsangelegenheiten.

In der Versammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme; Stimmvertretung ist nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

Über die Versammlung hat der Rechnungsführer eine Niederschrift aufzunehmen. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Rechnungsführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Außerordentliche Hauptversammlungen müssen ferner stattfinden, wenn ein Drittel der Mitglieder die Abhaltung derselben schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt oder wenn während des Jahres Neu- oder Ersatzwahlen notwendig werden. Hauptversammlungen bzw. außerordentliche Versammlungen müssen 10 Tage vorher bekannt gemacht werden.

§ 13 Auflösungsbestimmung:

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Holste, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 12.01.2018 beschlossen worden.

Holste, 12.01.2018 gez. Karl-Heinz Brünjes (1. Vors. bisher) Jan von Oesen (1. Vors. neu) Ralf Puckhaber(Schriftwart)